

Kanton Obwalden

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **33/1947 (1948)**

PDF erstellt am: **09.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-45336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

respondenzkurs; Handelschule (drei Jahreskurse, Diplom nach 2 Jahren, kantonale Matura nach 3 Jahren); Hauswirtschaftskurs und Frauenschule; Verschiedene Seminarabteilungen (siehe Lehrerbildung); *Gymnasium* 6 Jahreskurse, Matura Typus B. Eintrittsalter: 12. Altersjahr. Schulgeld. Beginn des Schuljahres: Ende September.

Kanton Obwalden

Gesetzliche Grundlagen

G. über das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Kantons Obwalden vom 3. Mai 1947.¹ K.R.B. betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an den Primarschulen vom 11. März 1943. Neuer Lehrplan für die Primar- und die Sekundarschulen in Vorbereitung.

V. über die Schulzahnpflege 1946.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintrittsalter 5. Altersjahr. Kleines freiwilliges Schulgeld. Es werden in 4 Gemeinden Kleinkinderschulen geführt.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter. Die Primarschule beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder mit dem 7. Altersjahr, das vor dem 30. Juni zurückgelegt sein muß.

Schuldauer. 7 Jahre.

Der Unterricht ist Ganztagsunterricht, jährlich mindestens 950–1000 Schulstunden. Das Schuljahr beginnt im Mai.

Der *Handarbeitsunterricht der Mädchen* ist obligatorisch von der 1. Klasse bis zur Schulentlassung.

Spezial- und Förderklassen werden keine geführt. Für die Erziehung von anormalen Kindern besteht ein kantonaler Unterstützungsfonds.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel an Familien von mehr als vier Kindern.

3. Die Sekundarschule

Zur Förderung des Sekundarschulwesens leistet der Kanton Subventionen. Der Besuch ist freiwillig. Als Gemeindeanstalten bestehen in Sarnen und Engelberg Mädchensekundarschulen; je eine gemischte Sekundarschule in Lungern und Alpnach. Eintrittsalter 13. Altersjahr. Schuldauer 2 Jahreskurse mit je 950–1000 Schulstunden. In Engelberg wird ein Schulgeld erhoben, in Lungern nur von Nichtbürgern, in Engelberg keines. Die

¹ Das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 3. Mai 1947 wird am 1. Januar 1949 in Kraft treten.

2 Jahreskurse umfassenden Realschulen der Mittelschulanstalten in Sarnen und in Engelberg dienen als Ersatz für Knabensekundarschulen.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer)

Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehre. Kantonale Lehrabschlussprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in 2 Gemeinden geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen

sind für alle Jünglinge vom 16.–19. Altersjahr obligatorisch, sofern sie keine Berufsschule oder nicht wenigstens 2 Jahre eine Real- oder Sekundarschule besucht haben. Die Schuldauer umfaßt 3 Winterkurse zu wenigstens 80 Schulstunden.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

bestehen in allen Gemeinden. Ihr Besuch ist freiwillig. Die Gemeinden können sie jedoch für Töchter vom 16.–18. Altersjahr obligatorisch erklären. Halbjahreskurse. Kleines Schulgeld.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Der Kanton besitzt keine eigene Landwirtschaftsschule. Er fördert den Besuch auswärtiger Landwirtschaftsschulen durch Stipendien.

b. Kaufmännische

Die Handelsschule der kantonalen Lehranstalt in Sarnen
(Für Knaben)

Sie umfaßt 3 Jahreskurse. Eintritt nach Absolvierung von 8 Schuljahren, wovon 2 Jahre Real- oder Sekundarschule. Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung (Diplom). Internat und Externat.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Obwalden besitzt keine eigene Lehranstalt zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrern. Diese werden in den Lehrerseminarien anderer Kantone ausgebildet.

